

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt



---

In der Fassung vom:	12.06.2017
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	01.07.2017
Inkrafttreten letzte Änderung:	02.07.2017

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12. Juni 2017 die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt beschlossen.

## **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung  
  
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles  
  
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt“  
  
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt – Froschhausen“  
  
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt – Klein-Welzheim“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Ehren- und Altersabteilung
  3. Jugendfeuerwehr
  4. Kindergruppe
- (2) Tageseinsatzkräfte und hauptamtliche Kräfte sind als aktive Feuerwehrangehörige Bestandteil der Einsatzabteilung.

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Seligenstadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Seligenstadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Seligenstadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

**§ 5**  
**Aufnahme in die Einsatzabteilung der**  
**Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/in) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Seligenstadt haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Seligenstadt und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die in der jeweils gültigen Fassung des HBKG festgelegte Altershöchstgrenze nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Dem Aufnahmeantrag ist der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung beizufügen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Stadt Seligenstadt. Die Stadt Seligenstadt ist berechtigt, vom Bewerber bzw. von der Bewerberin ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) dem Erreichen der im HBKG festgelegten Altershöchstgrenze
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, Unterrichten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - d) die ihnen ausgehändigten Funkmeldeempfänger stets in betriebsbereitem Zustand zu belassen und soweit möglich, ständig, insbesondere tagsüber an der Beschäftigungsstelle, soweit diese im Empfangsbereich liegt, mitzuführen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen ( Truppführer nach FwDV 2 ) eingesetzt werden.
  - (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
  - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
  - (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.
  - (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Übungsstunden freien Eintritt in das städtische Freischwimmbad.
  - (8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben bei Einsätzen, die sie selbst betreffen, keine Gebühren zu leisten; ebenso ist für diesen Personenkreis die Nutzung des jeweiligen Feuerwehrhauses kostenfrei.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen schriftlichen Verweis
 aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9**  
**Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung der im HBKG festgelegten Altershöchstgrenze aus der Einsatzabteilung ausscheidet.  
Mit Zustimmung des jeweiligen Feuerwehrausschusses kann in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Wehrführers / der Wehrführerin – bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters / der Stellvertreterin – doppelt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung haben das Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 und das Stimmrecht gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 und § 16 Abs. 3. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Stadt Seligenstadt" und den Stadtteilnamen als Zusatz.

„Jugendfeuerwehr Stadt Seligenstadt“

„Jugendfeuerwehr Stadt Seligenstadt – Froschhausen“

„Jugendfeuerwehr Stadt Seligenstadt – Klein-Welzheim“

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt untersteht die jeweilige Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Außerdem ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

## **§11 Kindergruppen**

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt tragen einen selbstgewählten Namen und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der / die sich dazu des Leiters /der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Außerdem ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Leiter / -innen und Betreuer / -innen sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Über die Bestellung entscheidet der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.



## § 12

### **Stadtbrandinspektor/in, stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in Wehrführer/in, stellvertretende/r Wehrführer/in**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem müssen sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Seligenstadt haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Seligenstadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seligenstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Seligenstadt ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Wehrführerausschuss ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen, deren Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, zählt die Stimme des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin – bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin – doppelt.

## § 14 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils, dem Gerätewart/der Gerätewartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie aus weiteren Angehörigen der **jeweiligen** Einsatzabteilung(en). Die Anzahl der weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung. Pro angefangene 10 Mitglieder der Einsatzabteilung ist ein weiteres Mitglied in den Feuerwehrausschuss zu wählen, höchstens jedoch sechs.
- (3) Die Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Gerätewarte und der Gerätewartinnen, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, des Vertreters bzw. der Vertreterin der Ehrenabteilung und des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin und der weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen, deren Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, zählt die Stimme des Wehrführers/der Wehrführerin – bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin – doppelt.

## **§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Seligenstadt“ statt.  
  
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Seligenstadt statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 17**

### **Wahlvorbereitung für Wahlen des / der Stadtbrandinspektors/in, stellvertretenden/r Stadtbrandinspektors/in, Wehrführers/in, stellvertretenden/r Wehrführers/in**

- (1) Bei anstehenden Wahlen oder Nachwahlen des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin und deren Stellvertretung, des Wehrführers bzw. der Wehrführerin und deren Stellvertretung sind die Wahlberechtigten vom Zeitpunkt der Wahl bis spätestens acht Wochen vorher schriftlich zu unterrichten.
- (2) Personalvorschläge für die genannten Positionen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei dem/der Einberufenden der jeweiligen Versammlung ( § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ) schriftlich einzureichen; eine Person kann für mehrere Positionen vorgeschlagen werden. Die Einverständniserklärung zu der/den Kandidatur/en ist von dem/der Einberufenden einzuholen. Hierfür hat die vorgeschlagene Person max. 1 Woche Bedenkzeit.
- (3) In der Einladung zur jeweiligen Versammlung sind die Namen der einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen einzeln aufzuführen.
- (4) Sollte bei einer Wahl kein Kandidat oder Kandidatin der Positionen gemäß § 17 Abs. 1 gewählt werden, so kann der Nachwahltermin gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 festgelegt werden.

## **§ 18**

### **Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt vier Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Wahlberechtigt für die Vertreter/innen der Ehren- und Altersabteilung sind nur die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen. Für alle anderen Positionen sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilungen wahlberechtigt.

- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartinnen, die Vertreter/innen der Geräthewarte/innen, die Schriftführer/innen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der weiteren zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses ( § 14 Abs. 2 Satz 2 ) wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie weitere Angehörige der Einsatzabteilung zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang unter den Bewerber bzw. Bewerberinnen mit den verbliebenen höchsten gleichen Stimmzahlen erforderlich. Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen ( Abs. 5 Satz 1 ) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt und einstimmig von den Wahlberechtigten beschlossen wird.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (8) Bei Nachwahlen gelten diese nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit der Wehrführer/innen (§ 12) und der übrigen Mitglieder der Feuerwehrausschüsse (§ 14).

## **§ 19 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Mitglieder/innen, die sich um die Sache der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden. Darüber entscheidet die gemeinsame Jahreshauptversammlung (§ 15). Voraussetzung ist die aktive Dienstzeit, beginnend mit Jugendfeuerwehr, von mindestens 25 Jahren. Darüber hinaus muss ein Kriterium erfüllt sein:
- a) Verleihung des goldenen Brandschutzehrenzeichens und mind. 10 Jahre im Feuerwehrausschuss und davon mind. 1 komplette Wahlperiode in der Feuerwehrführung ( Kommandant, Wehrführer/in, Stadtbrandinspektor/in oder Stellvertreter/in)
  - b) oder Verleihung des silbernen Brandschutzehrenzeichens und mind. 2 komplette Wahlperioden in der Feuerwehrführung ( Kommandant, Wehrführer/in, Stadtbrandinspektor/in oder Stellvertreter/in ).

(2) Als Ehrenbezeichnung werden folgende Titel verwendet:

- a) Ehrenkommandant/in – für Leiter/in der Feuerwehren und Stellvertreter/in vor der Gebietsreform
- b) Ehrenwehrführer/in – Für Wehrführer/in und Stellvertreter/in
- c) Ehrenstadtbrandinspektor/in – für Stadtbrandinspektor/in und Stellvertreter/in

Es kann nur ein Titel vergeben werden, das ist der Wertigkeit entsprechend der höchste Titel bei mehreren Ämtern: Der Titel kann erst mit Übertritt in die Ehrenabteilung verliehen werden.

## **§ 20**

### **Anerkennungsprämie**

Analog zur Anerkennungsprämie des Landes Hessen zahlt die Stadt Seligenstadt den aktiven Feuerwehrleuten eine eigene Anerkennungsprämie. Die Staffelung dieser Prämie ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt festgelegt auf:

- 100,00 Euro – bei einer Dienstzeit von 5 Jahren
- 200,00 Euro – bei einer Dienstzeit von 15 Jahren
- 500,00 Euro – bei einer Dienstzeit von 25 Jahren
- 1.000,00 Euro – bei einer Dienstzeit von 35 Jahren

## **§ 21**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Seligenstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt vom 12. Juli 2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, 27.06.2017

Der Magistrat  
der Stadt Seligenstadt

Claudia Bicherl  
Erste Stadträtin